

A large, semi-transparent blue rectangular panel is positioned in the lower-left and center of the slide. On this panel, the BLD logo is displayed in a light beige or gold color. The background of the slide is a blurred photograph of a man in a dark suit walking up a set of stairs in a modern office building with large glass windows.A small red icon of a lightbulb with radiating lines, symbolizing an idea or innovation, is located in the upper right area of the slide, above the main text.

16. MCC-FachForum

Unfallversicherung

Rechtliche und  
regulatorische  
Neuerungen



## Agenda

### 1. Rückforderung von Invaliditätsleistungen

- a. Einführung Rückforderung
- b. Sachverhalt BGH, Urteil vom 02.11.2022 – IV ZR 257/21
- c. Entscheidungsgründe BGH, Urteil vom 02.11.2022 – IV ZR 257/21

### 2. Ausschluss Bewusstseinsstörung

- a. Überblick Bewusstseinsstörung
- b. Sachverhalt OLG Saarbrücken, Urteil vom 30.09.2022 – 5 U 107/21
- c. Entscheidungsgründe OLG Saarbrücken, Urteil vom 30.09.2022 – 5 U 107/21



## Agenda

3. Update zur Invaliditäts-Feststellungsfrist
  - a. Überblick Invaliditätsfristen
  - b. LG Erfurt, Urteil vom 09.12.2021 – 8 O 53/21
  - c. OLG Naumburg, Urteil vom 01.02.2022 – 1 U 26/21

# 1. Rückforderung von Invaliditätsleistungen



# 1. Rückforderung von Invaliditätsleistungen

## a. Einführung Rückforderung

Ziff. 9.1 AUB 2008 (Erstbemessung)

- Wir sind verpflichtet, **innerhalb eines Monats** – beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten – in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir einen Anspruch **anerkennen**. Die Fristen beginnen mit dem Eingang folgender Unterlagen:
  - Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
  - beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit es für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

# 1. Rückforderung von Invaliditätsleistungen

## a. Einführung Rückforderung

Ziff. 9.4 AUB 2008 (Neubemessung)

- Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, **längstens bis zu drei Jahren** nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Bei Kindern bis zur Vollendung des X. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf X Jahre. Dieses Recht muss
  - von uns zusammen mit unserer Erklärung über unsere Leistungspflicht nach Ziffer 9.1,
  - von Ihnen vor Ablauf der Frist
- ausgeübt werden.
- Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir bereits erbracht haben, ist der Mehrbetrag mit ...% jährlich zu **verzinsen**.

# 1. Rückforderung von Invaliditätsleistungen

## a. Einführung Rückforderung

- Leistungserklärung des VR hat **keine Bindungswirkung (kein Anerkenntnis)**
  - Die Erklärung des Unfallversicherers, ob und in welcher Höhe er einen Anspruch anerkennt, nach den Versicherungsbedingungen ist nur eine einseitige Meinungsäußerung des VR und Information an den Anspruchsberechtigten, welche die **Fälligkeit** der anerkannten Entschädigung herbeiführt, im Übrigen aber keine rechtsgeschäftliche, potentiell schuldbegründende oder schuldabändernde Regelung bewirken soll (BGH r+s 2019, 647).
- **Problem:** Eigenes fristgerechtes Neubemessungsverlangen des VR erforderlich?

# 1. Rückforderung von Invaliditätsleistungen

## a. Einführung Rückforderung

- **Entreicherungseinwand**
  - „Die Verpflichtung zur Herausgabe oder zum Ersatz des Wertes ist ausgeschlossen, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist.“ (§ 818 Abs. 3 BGB)
- **Einwand der unzulässigen Rechtsausübung**
  - „Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie **Treu und Glauben** mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.“ (§ 242 BGB)
- **Verjährung**
  - „Nach Eintritt der Verjährung ist der Schuldner berechtigt, die Leistung zu verweigern.“ (§ 214 BGB)



# 1. Rückforderung von Invaliditätsleistungen

## b. Sachverhalt BGH, Urteil vom 02.11.2022 – IV ZR 257/21

- Aktivprozess: Kläger = VR , Beklagter = VN
- Fahrradsturz des Beklagten
- Leistungsprüfung ergibt 3/10 Beinwert
- Regulierung durch Klägerin i.H.v. 13.356,00 EUR
- Abrechnungsschreiben: „Sie können den Grad der Invalidität in der nächsten Zeit noch jährlich überprüfen lassen. Dies gilt nach dem Unfall 3 Jahre lang. Sollte sich der Gesundheitszustand verbessern, können wir die zu viel gezahlte Invaliditätsleistung zurückfordern.“
- Antrag des Beklagten (= VN) auf Neubemessung

# 1. Rückforderung von Invaliditätsleistungen

## b. Sachverhalt BGH, Urteil vom 02.11.2022 – IV ZR 257/21

- Weiteres Gutachten vom 21.09.2017 ergibt nur noch 1/20 Großzehenwert
- Klägerin (VR) verlangt Rückzahlung von 13.197,00 EUR nebst Zinsen
- LG hat Klage abgewiesen
- OLG hat den Beklagten (VN) zur Rückzahlung i.H.v. 8.904,00 EUR nebst Zinsen verurteilt.

# 1. Rückforderung von Invaliditätsleistungen

## c. Entscheidungsgründe BGH, Urteil vom 02.11.2022 – IV ZR 257/21

- Anspruchsgrundlage § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 BGB
  - § 812 Abs. 1 BGB
  - **1** Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet. **2** Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der rechtliche Grund später wegfällt oder der mit einer Leistung nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eintritt.
- Argument: Ergibt die Neubemessung einen geringeren Invaliditätsgrad als die Erstbemessung, fehlte es hinsichtlich des überzahlten Betrags **nicht bereits ursprünglich** an einem Rechtsgrund für die Auszahlung der Invaliditätsleistung. Erst durch die Neubemessung ist für die Invalidität auf den Zeitpunkt bis zum Ende des dritten Jahres nach dem Unfall abzustellen.
- Der **Rechtsgrund fällt erst nachträglich weg**.

# 1. Rückforderung von Invaliditätsleistungen

c. Entscheidungsgründe BGH, Urteil vom 02.11.2022 – IV ZR 257/21

- **Rechtliches Problem:** Es ist umstritten, ob der VR an einer Rückforderung der Invaliditätsleistung gehindert ist, wenn dieser sich bei der Erstbemessung selbst nicht die Neubemessung vorbehalten hat und sich erst aufgrund eines vom VN initiierten Neubemessungsverfahrens ergibt, dass sich dessen Gesundheitszustand im Vergleich zur Erstbemessung verbessert hat.

# 1. Rückforderung von Invaliditätsleistungen

c. Entscheidungsgründe BGH, Urteil vom 02.11.2022 – IV ZR 257/21

- Teilweise vertretene Ansicht: Eine Rückforderung durch den VR sei in diesem Fall ausgeschlossen
  - OLG Düsseldorf r+s 2019, 399 Rn. 18f
  - OLG Frankfurt r+s 2010, 525
  - Schwintowski/ Brömmelmeyer/Ebers/Brömmelmeyer, PK-VVG 5. Aufl. § 188 Rn. 5
  - MünchKomm-VVG/Dörner, 2. Aufl. § 188 Rn. 8, 12
  - Jungermann, r+s 2019, 369, 378f.
  - Langheid/Rixecker/Rixecker, VVG 7. Aufl. § 188 Rn. 6

# 1. Rückforderung von Invaliditätsleistungen

c. Entscheidungsgründe BGH, Urteil vom 02.11.2022 – IV ZR 257/21

- Überwiegende Auffassung: VR ist nicht an der anteiligen Rückforderung gehindert.
  - OLG Brandenburg r+s 2017, 262;
  - OLG Oldenburg r+s 1998, 349
  - Grimm/Kloth, AUB 6. Aufl. Ziff. 9 Rn. 57
  - Prölss/Martin/Knappmann, VVG 31. Aufl. § 188 Rn. 2 b und AUB 2014 Ziff. 9 Rn. 12;
  - Jacob, Unfallversicherung AUB 2020 3. Aufl. Ziff. 9 Rn. 113;
  - Beckmann/ Matusche-Beckmann/Mangen, Versicherungsrechts-Handbuch 3. Aufl. § 47 Rn. 227
  - Marlow/Anschlag in: Veith/Gräfe/Gebert, Der Versicherungsprozess 4. Aufl. § 12 Rn. 309

# 1. Rückforderung von Invaliditätsleistungen

c. Entscheidungsgründe BGH, Urteil vom 02.11.2022 – IV ZR 257/21

- BGH schließt sich der **überwiegenden (zuletzt genannten) Auffassung** an.
- Argument: Auslegung von Ziff. 9.4 AUB 2008
  - AVB sind so auszulegen, wie ein **durchschnittlicher, um Verständnis bemühter VN** sie bei verständiger Würdigung, aufmerksamer Durchsicht und unter Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs versteht. Dabei kommt es auf die Verständnismöglichkeiten eines VN ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse und damit auch auf seine Interessen an. In erster Linie ist vom **Bedingungswortlaut** auszugehen. Der mit dem Bedingungswerk verfolgte **Zweck** und der **Sinnzusammenhang der Klauseln** sind zusätzlich zu berücksichtigen, soweit sie für den VN erkennbar sind.

# 1. Rückforderung von Invaliditätsleistungen

## c. Entscheidungsgründe BGH, Urteil vom 02.11.2022 – IV ZR 257/21

- **Wortlaut** („erneut ärztlich bemessen zu lassen.“)
  - VN wird dies so verstehen, dass die Invalidität in alle Richtungen neu bemessen wird. Berücksichtigung findet nicht nur eine Veränderung zugunsten desjenigen, der die Neubemessung initiiert hat. Wortlaut enthält keine Einschränkung.
- **Zweck und Sinnzusammenhang der Klausel**
  - Für VN wird deutlich, dass für Bemessung seiner Invaliditätsleistung die zuletzt innerhalb des 3-Jahreszeitraums durchgeführte Neubemessung maßgeblich ist; unabhängig davon, wer diese beantragt hat. Daher bei Verschlechterung => höhere Invaliditätsleistung und bei Verbesserung => niedrigere Invaliditätsleistung



# 1. Rückforderung von Invaliditätsleistungen

c. Entscheidungsgründe BGH, Urteil vom 02.11.2022 – IV ZR 257/21

- Zweck und Sinnzusammenhang der Klausel

- Den Ziffern 2.1.1.1 und 9.1 sowie 9.4 AUB 2008 mit den dort genannten Fristen liegt erkennbar der Zweck zugrunde, die abschließende Bemessung der Invalidität nicht auf unabsehbare Zeit hinauszuschieben. VN erkennt bei verständiger Würdigung, dass den **beiderseitigen Interessen** dadurch am besten Rechnung getragen ist, dass – unabhängig davon, wer die Neubemessung initiiert hat – im Sinne der **materiellen Gerechtigkeit** das Ergebnis der letzten Neubemessung innerhalb der 3-Jahres-Frist den Leistungsanspruch festlegt.

# 1. Rückforderung von Invaliditätsleistungen

c. Entscheidungsgründe BGH, Urteil vom 02.11.2022 – IV ZR 257/21

- Zwar verfolgt VN die Neubemessung erkennbar mit dem Ziel, seine Rechtsstellung zu verbessern. Die Rechtswirkung seine Neubemessungsverlangen bestimmt sich aber nicht maßgeblich nach dieser Erwartung, sondern den Versicherungsbedingungen, die eine Einschränkung der Wirkung des Neubemessungsverlangens im Sinne des VN nicht vorsehen.
- Etwas anderes ergibt sich **auch nicht aus der Regelung zur Verzinsung** einer höheren Invaliditätsleistung. Es handelt sich um eine erkennbar unvollständige Regelung hinsichtlich der Rechtsfolgen einer Neubemessung.

# 1. Rückforderung von Invaliditätsleistungen

## c. Entscheidungsgründe BGH, Urteil vom 02.11.2022 – IV ZR 257/21

- Auf die **Unklarheitenregelung** des § 305c Abs. 2 BGB kommt es nicht an, denn die Auslegung der Klausel ist im vorgenannten Sinne eindeutig.
- Die so verstandene Klausel ist auch **nicht überraschend** i.S.v. § 305c Abs. 1 BGB.
- Die Klausel hält auch der **Inhaltskontrolle** stand. VR ist insbesondere nicht gehalten, in Ziff. 9.4 AUB 2008 explizit auf das Risiko einer Verschlechterung hinzuweisen.
- Auch **keine unangemessene Benachteiligung** i.S.v. § 307 Abs. 1 S. 1 BGB
  - VN ist gegenüber dem VR **besser gestellt**. Denn er kann mit der Ausübung des Neubemessungsrechts bis zum Ende der Dreijahresfrist **abwarten**.
  - VN **kennt seinen Gesundheitszustand** und **kann daher die Risiken**, die mit einem Neubemessungsverlangen einhergehen, **in der Regel besser einschätzen**, bevor er sich entscheidet.

# 1. Rückforderung von Invaliditätsleistungen

## c. Entscheidungsgründe BGH, Urteil vom 02.11.2022 – IV ZR 257/21

- Teilweise vertretene Ansicht: Eine Neubemessung zu Lasten des VN (und damit ein Rückforderungsanspruch des VR) sei dadurch ausgeschlossen, dass **bei fehlendem eigenen Vorbehalt das Ergebnis der Erstbemessung für den VR bindend** ist.
- BGH: Nein, Erklärung über Erstbemessung hat keine rechtsgeschäftliche, potentiell schuldbegründende oder schuldbändernde Wirkung. => Demnach auch **keine Bindungswirkung für das Neubemessungsverfahren**.
- **Keine unzulässige Rechtsausübung** (§ 242 BGB): VR hat durch das Abrechnungsschreiben nicht den Eindruck erweckt, die Höhe der vertraglich geschuldeten Leistung endgültig klären zu wollen.

# 1. Rückforderung von Invaliditätsleistungen

c. Entscheidungsgründe BGH, Urteil vom 02.11.2022 – IV ZR 257/21

- Entscheidung BGH: Angefochtenes Urteil ist **aufzuheben** und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht **zurückzuweisen**.
- Es ist zu prüfen, ob und inwieweit der Beklagte zur Herausgabe des zuviel gezahlten Teils der Invaliditätsleistung verpflichtet ist (**Entreicherung**, § 818 Abs. 3 BGB).

## 2. Ausschluss Bewusstseinsstörung



## 2. Ausschluss Bewusstseinsstörung

### a. Übersicht Geistes- und Bewusstseinsstörungen

- Ziff. 5.1.1 AUB 2008
- Unfälle der versicherten Person **durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen**, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.
- Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren.

## 2. Ausschluss Bewusstseinsstörung

### a. Übersicht Geistes- und Bewusstseinsstörungen

- Wenn die VP in ihrer Aufnahme- und Reaktionsfähigkeit derart beeinträchtigt ist, dass sie den Anforderungen der konkreten Gefahrenlage nicht mehr gewachsen ist.
- **Sinn** des Ausschlusses: Erhebliche Störungen der Aufnahme- und Reaktionsfähigkeit zu erfassen, die die VP außer Stande setzen, den Sicherheitsanforderungen ihrer Umgebung zu genügen, Sinneseindrücke schnell und genau zu erfassen, sie zu verarbeiten und auf sie zu reagieren.
- Ausprägung der **Gefahrerhöhung**
- Darlegungs- und Beweislast => VR
- **Vollbeweis** (§ 286 ZPO)



## 2. Ausschluss Bewusstseinsstörung

### a. Übersicht Geistes- und Bewusstseinsstörungen

- „Eine Bewusstseinsstörung setzt nicht den Eintritt völliger Bewusstlosigkeit voraus, es genügen vielmehr solche gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Aufnahme- und Reaktionsfähigkeit der VP, die die gebotene und erforderliche Reaktion auf die vorhandene Gefahrenlage nicht mehr zulassen.“
- Bei Teilnahme am Straßenverkehr gelten ggf. besondere beweisrechtliche Grundsätze
- Typische **Beispiele**: Kreislaufstörung, Schwindelanfall, „Schwarz-vor-Augen-Werden“, Ohnmacht/Synkope

## 2. Ausschluss Bewusstseinsstörung

### b. Sachverhalt OLG Saarbrücken, Urteil vom 30.09.2022 – 5 U 107/21

- Stationäre Aufnahme des Klägers am 05.09.2016 im Klinikum
- Stationäre Behandlung bis zum 09.09.2016
- Verlegungsbrief: „Herr X. kam am 05.09.2016 mit dem RTW in unsere ZNA. Der Patient ist zu Hause **synkopiert** und **bewusstlos auf einen Glastisch gestürzt**. Anamnestisch gibt der Patient bereits weitere Stürze nach **Synkope** (vor 4 Tagen) an...
- Ärztliches Attest des Hausarztes (erstellt nach Schadensmeldung beim VR): „Herr X. stürzte am 3.9.2016 zu Hause und zog sich dabei durch Sturz in ein Wasserglas eine offene Knieverletzung präpatellar links zu.“
- **Ablehnung** Beklagte wegen Leistungsausschluss Bewusstseinsstörung

## 2. Ausschluss Bewusstseinsstörung

### c. Entscheidungsgründe OLG Saarbrücken, Urteil vom 30.09.2022 – 5 U 107/21

- Bewusstseinsstörung liegt vor, wenn die dem Versicherten bei normaler Verfassung innewohnende Fähigkeit, Sinneseindrücke schnell und genau zu erfassen, sie geistig zu verarbeiten und auf sie angemessen zu reagieren, **ernstlich beeinträchtigt** ist. Sie muss einen Grad erreicht haben, bei dem die Gefahrenlage nicht mehr beherrscht werden kann.
- **Darstellung des Klägers** nicht belastbar und widerspruchsfrei:
  - **Klageschrift**: Darstellung Unfall ohne Bewusstseinsstörung (Telefonklingeln, Aufstehen von der Couch, Stoß gegen den Tisch, Wasserglas auf Teppich gefallen, mit voller Wucht zu Fall gekommen => Schnittwunde am linken Knie, nicht mehr in der Lage gewesen, zu reagieren).
  - **Persönliche Anhörung des Klägers** vor dem Senat: Wiederholung dieser Angaben

## 2. Ausschluss Bewusstseinsstörung

c. Entscheidungsgründe OLG Saarbrücken, Urteil vom 30.09.2022 – 5 U 107/21

- Senat: Keine Belege für diese Schilderung (keine Zeugen)
- **Keine zeitnahen schriftlichen Dokumente** => durchgreifende Bedenken, dargestellter Hergang zumindest „ungewöhnlich“
- **Bedenken in zeitlicher Hinsicht:** Es leuchte nicht ein, dass zunächst Stoß gegen Tisch, dann Bruch des Wasserglases, dann Sturz auf „dieses (zuvor?) hinabgefallene Wasserglas“ und dann derartige Verletzung, dass eine Befreiung aus dieser Lage vor Ablauf von zwei Tagen nicht möglich gewesen sein soll.
- **Weitere Schilderungen** in der Berufungsinstanz: Stolpern über den Teppich oder Gleichgewicht verloren beim Aufstehen von der Couch oder beim Anstoßen gegen den Tisch

## 2. Ausschluss Bewusstseinsstörung

### c. Entscheidungsgründe OLG Saarbrücken, Urteil vom 30.09.2022 – 5 U 107/21

- Auf Grundlage der klägerischen Schilderung sei es „letztlich vollkommen unklar“, wie es tatsächlich zum Unfall gekommen ist.
- **Ärztliche Unterlagen:**
  - Arztbrief: Vorgeschichte: „zu Hause **synkopiert** und bewusstlos auf einen Glastisch **gestürzt.**“ + anamnestisch weitere Stürze nach Synkope
  - Entlassungsbrief: primäre Aufnahme in kardiologische Klinik „wegen rezidivierender **Synkopen** und dadurch bedingter Stürze“
  - Rettungsdienstprotokoll: Erstdiagnose: Unklare **Synkope** mit Verletzung des linken Knies
- Als **Zeuge** vernommene Ärzte können schlussfolgern, dass es sich um eigene Angaben des Patienten und nicht um solche des Rettungsdienstes handelt.

## 2. Ausschluss Bewusstseinsstörung

### c. Entscheidungsgründe OLG Saarbrücken, Urteil vom 30.09.2022 – 5 U 107/21

- Erstinstanzliches Sachverständigengutachten
  - Der in den Arztbriefen niedergelegte Ablauf („**Szenario 1**“), der von einem Sturz nach Synkope ausgeht, sei unter Berücksichtigung medizinischer Erkenntnisse **plausibler und näherliegender** als der vom Kläger im Rechtsstreit behauptete abweichende Hergang.
  - Sachverständiger: übliche Vorgehensweise im Rahmen der stationären Aufnahme: anamnestisch niedergelegte Abläufe beruhten auf eigenen wiederholten Angaben des Patienten
  - **Weitere Synkope** am 18.10.2016 („unter stationären Bedingungen“) => **Rückschlüsse** auf die Richtigkeit der früheren anamnestischen Angaben
  - Anhörung des Sachverständigen vor dem Senat: **Szenario 2** „nur schwer nachvollziehbar“

## 2. Ausschluss Bewusstseinsstörung

c. Entscheidungsgründe OLG Saarbrücken, Urteil vom 30.09.2022 – 5 U 107/21

- Attest des Hausarztes => erst erheblich später gefertigt (wenige Tage nach der Anmeldung des Versicherungsfalles gegenüber dem Vermittler)

### 3. Update zur Invaliditäts- Feststellungsfrist





### 3. Update zur Invaliditäts-Feststellungsfrist

#### a. Überblick Invaliditätsfristen

- Grundsätzliche Bedeutung der Invaliditätsfristen
- Unterscheidung zwischen objektiver Anspruchsvoraussetzung und Ausschlussfrist
- Die Invaliditätsfristen sind vor Ausschlüssen und Invalidität zu prüfen
- Häufiger Streit im Prozess um Feststellungsfrist bzgl.
  - Inhalt
  - Umfang
  - Treuwidrigkeit (§ 242 BGB)
- Ebenfalls oft problematisiert: Zugang der Fristhinweise (§ 186 VVG)

### 3. Update zur Invaliditäts-Feststellungsfrist

#### a. Überblick Invaliditätsfristen

- § 186 VVG Hinweispflicht des Versicherers
- 1 Zeigt der Versicherungsnehmer einen Versicherungsfall an, hat der Versicherer ihn auf vertragliche Anspruchs- und Fälligkeitsvoraussetzungen sowie einzuhaltende Fristen in Textform **hinzuweisen**.
- 2 Unterbleibt dieser Hinweis, kann sich der Versicherer auf Fristversäumnis **nicht berufen**.

### 3. Update zur Invaliditäts-Feststellungsfrist

#### b. Sachverhalt LG Erfurt, Urteil vom 09.12.2021 – 8 O 53/21

- Schreiben des Klägers: „Im Zeitraum vom 26.06. - 31.12.2018 war ich ... bei der Firma ... als Lagerarbeiter angestellt. Bei der Umlagerung von EU Paletten ... **fiel mir eine Palette** aus einer Höhe von 1,70 m **auf den linken Fuß**. Da ich die vorgeschriebenen Arbeitsschutzschuhe trug, bemerkte ich zu diesem Zeitpunkt keine Verletzung am Fuß. Natürlich meldete ich diesen Unfall meinem Vorarbeiter und dem Chef. Nach ca. 3 Wochen bemerkte ich eine kleine Wunde am linken großen Zeh. Ich begab mich sofort in ärztliche Behandlung bei meinem Hausarzt ... Im Zeitraum vom 07.01. - 04.03.2019 lag ich im Krankenhaus B.. In dieser Zeit erfolgten zwei Operationen und **der große Zeh am linken Fuß** musste **amputiert** werden.“
- Beifügung von zwei Arztberichten, die der Kläger jedenfalls in der Gesamtschau als ärztliche Invaliditätsfeststellung ansieht.
- Zusätzliche ärztliche Berichte und Atteste wurden weder zur Akte gereicht noch in sonstiger Weise in den Prozess eingeführt.

### 3. Update zur Invaliditäts-Feststellungsfrist

b. Sachverhalt LG Erfurt, Urteil vom 09.12.2021 – 8 O 53/21

- Ablehnungsschreiben vom 15.04.2019:
  - „Denn nach den Untersuchungsunterlagen wurden Sie wegen einer Erkrankung behandelt, die nicht im Zusammenhang mit einem Unfall steht. Sie geben an, ca. 3 Wochen nach dem Ereignis eine Wunde bemerkt zu haben. Dies kann **nicht** als **unfallbedingt** angesehen werden. Die Behandlung im Krankenhaus erfolgte aufgrund des diabetischen Fußsyndroms.“
- Eine **Belehrung nach § 186 VVG** erfolgte zu **keinem Zeitpunkt**.

### 3. Update zur Invaliditäts-Feststellungsfrist

#### b. Entscheidungsgründe LG Erfurt, Urteil vom 09.12.2021 – 8 O 53/21

- **Kein Anspruch** auf eine Invaliditätsleistung
- Es **fehlt** an einer ärztlichen **Invaliditätsfeststellung**
- Vorgerichtlich erbrachte Atteste und Unterlagen genügen den **inhaltlichen Anforderung** nicht.
  - „Zusammengefasst muss sich eine ärztliche Invaliditätsfeststellung eindeutig zum Vorliegen eines Dauerschadens und auch zu einer Kausalität in Bezug auf das konkrete versicherte Ereignis verhalten.“
  - Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich kein unfallbedingter Dauerschaden (nicht ausreichend: „traumatisch bedingter Ulcus“)
- **Keine Ausnahmekonstellation** (Mitteilung gravierender unfallbedingter Schädigung)
- Auch bei Ausnahmekonstellation muss in jedem Fall ein kausaler Zusammenhang zum Unfallgeschehen ersichtlich sein.

### 3. Update zur Invaliditäts-Feststellungsfrist

#### b. Entscheidungsgründe LG Erfurt, Urteil vom 09.12.2021 – 8 O 53/21

- Vorgelegte Arztberichte haben keine Hinweispflicht gemäß § 186 VVG ausgelöst.
  - Ein Zusammenhang mit dem erwähnten Unfall und erst Recht eine auf dem Unfall beruhende mögliche Invalidität waren für die Beklagte nicht erkennbar.
  - „Es überspannt die Sorgfaltspflichten, diverse Informationen aus unterschiedlichen Unterlagen puzzleartig zusammensetzen, um hieraus eine möglicherweise unfallbedingte Dauerschädigung zu folgern.“

### 3. Update zur Invaliditäts-Feststellungsfrist

#### b. Entscheidungsgründe LG Erfurt, Urteil vom 09.12.2021 – 8 O 53/21

- Im Zuge des Rechtsstreits wurden **keine weiteren Bescheinigungen vorgelegt**.
- Entgegen missverständlicher Äußerungen in der Literatur wird bei einer fehlenden, fehlerhaften oder verspäteten Belehrung die fehlende Anspruchsvoraussetzung **nicht etwa „fingiert“**. Die Ärztliche Feststellung ist nicht ersetzbar. Für eine nachträgliche Heilung bedarf es in jedem Fall - spätestens im Zuge des Prozesses - der Nachreichung einer zureichenden ärztlichen Bescheinigung.
- Hinweis in Klageerwiderung, gerichtlicher Hinweis in der Ladungsverfügung und Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

### 3. Update zur Invaliditäts-Feststellungsfrist

c. Sachverhalt (gekürzt) OLG Naumburg, Urteil vom 01.02.2022 – 1 U 26/21

- Unfall 05.02.2017 Kopfverletzung mit Nervenschädigung
- **Fristhinweisschreiben 05.10.2017** („innerhalb von 21 Monaten von einem Arzt schriftlich festgestellt“)
- 05.10.2018 Mitteilung, dass VP 20 Monate arbeitsunfähig sei. Es sei von einer dauernden Beeinträchtigung auszugehen.
- Beklagte übersendet Vordruck zum Nachweis einer Invalidität mit Hinweis, dass Vordruck von fachärztlicher (nicht hausärztlicher) Seite auszufüllen sei. Frist werde um einen Monat verlängert (bis zum 10.12.2018) = **Schreiben vom 15.10.2018**
- Ablehnung Beklagte 27.12.2018 (keine Nennung der Erstdiagnose im Attest vom 03.12.2018)



### 3. Update zur Invaliditäts-Feststellungsfrist

#### c. Entscheidungsgründe OLG Naumburg, Urteil vom 01.02.2022 – 1 U 26/21

- Anspruch auf Invaliditätsleistung ist mangels ärztlicher Feststellung nicht entstanden.
- An die ärztliche Feststellung der Invalidität sind keine hohen Anforderungen zu stellen. Sie muss die Versicherung nur in die Lage versetzen, dem Versicherungsfall nachzugehen, ihre Leistungspflicht in medizinischer Hinsicht fachbereichsbezogen zu prüfen und **Spätschäden abzugrenzen**.
- „Erforderlich sind die Angabe eines konkreten, die Leistungsfähigkeit beeinflussenden Gesundheitsschadens und die Aussage, dieser sei Unfallfolge und von Dauer. Darüber hinaus müssen sich aus der Feststellung die ärztlicherseits für die Invalidität angenommene Ursache und die Art ihrer Auswirkungen ergeben.“

### 3. Update zur Invaliditäts-Feststellungsfrist

#### c. Entscheidungsgründe OLG Naumburg, Urteil vom 01.02.2022 – 1 U 26/21

- Dem wird keine der eingereichten ärztlichen Bescheinigungen gerecht.
- Äußerungen unterschiedlicher Ärzte zu unterschiedlichen Umständen sind auch nicht derart zusammenzuziehen, dass sie ein nachvollziehbares Ganzes ergeben. Die ausreichende fachärztliche Feststellung der Invalidität muss in Gänze von einem Arzt stammen, der für die Bescheinigung die Verantwortung übernimmt. (i.v.F. lässt selbst eine übergreifende **Gesamtbetrachtung** eine bedingungsgemäße Invalidität nicht erkennen).
- Durch die **Bereitstellung eines Vordrucks** bringt der VR zum Ausdruck, welche Punkte für ihn von Bedeutung sind. Soweit diese Punkte hinter dem normalerweise notwendigen Inhalt einer ärztlichen Feststellung zurückbleiben, so wird sich der VR hierauf nicht berufen können, solange das Formular vollständig ausgefüllt ist (i.v.F. keine vollständige Ausfüllung)

### 3. Update zur Invaliditäts-Feststellungsfrist

#### c. Entscheidungsgründe OLG Naumburg, Urteil vom 01.02.2022 – 1 U 26/21

- Hinweis des Senats, dass sich ärztliche Feststellung auch in den Behandlungsunterlagen befinden kann („jede ärztliche Dokumentation der unfallbedingten Invalidität genügt“).
- Es genügt die Expertise jedes beliebigen Facharztes. Auch eine hausärztliche Feststellung ist ausreichend.
- **Problem:** Verletzung der Informationsobliegenheit ?
- Hinweisschreiben der Beklagten vom 05.10.2017: Feststellung durch einen **Arzt** VS. schriftliche Feststellung durch einen **Facharzt** in den AUB

### 3. Update zur Invaliditäts-Feststellungsfrist

#### c. Entscheidungsgründe OLG Naumburg, Urteil vom 01.02.2022 – 1 U 26/21

- Nein, Hinweis im Schreiben der Beklagten war richtig. Beschränkt sich der Hinweis auf des VR auf ärztliche Feststellung, dann liegt darin ein **Angebot** zur Abweichung zugunsten des VN (vgl. § 191 VVG), dass der VN **annimmt** (§ 151 BGB), wenn er sich auf die fristgerecht eingereichte Invaliditätsfeststellung eines Arztes stützt. Keine Rechtsfolge gemäß § 186 S. 2 VVG.
- Hieran ändert sich auch nichts durch das Schreiben vom 15.10.2018
  - § 186 S. 1 VVG knüpft an Unfallmeldung an. In dieser Zeit hat die Beklagte richtig belehrt.
  - Zwar kann u.U. auch zu einem späteren Zeitpunkt Anlass zur erneuten oder weitergehenden Belehrung bestehen. Hierzu hatte die Beklagte aus eigenem Antrieb keinen Anlass. Kläger kannte die Frist und die notwendige ärztliche Feststellung und wandte sich einen Monat vor Fristablauf an die Beklagte.

### 3. Update zur Invaliditäts-Feststellungsfrist

c. Entscheidungsgründe OLG Naumburg, Urteil vom 01.02.2022 – 1 U 26/21

- **Sinn und Zweck des § 186 VVG:** Informationsobliegenheit des VR betrifft die zeitlichen Anspruchsvoraussetzungen und die Nichtbeachtung dieser Fristen durch den Versicherungsnehmer (BT-Drs. 16/3945 S. 109). Die Regelung beschränkt sich auf den Schutz der Versicherungsnehmer, durch Unkenntnis über einzuhaltende Fristen Rechtsnachteile zu erleiden.
- „Darum geht es hier nicht. Der Kläger hat die Frist von 21 Monaten nicht versäumt. Er wurde fristgerecht tätig und hat rechtzeitig ärztliche Bescheinigungen bei der Beklagten eingereicht. **Nicht die Frist**, über die nach § 186 S. 1 VVG zu belehren war, steht dem Anspruch entgegen, **sondern** es sind die **inhaltlichen Defizite** der ärztlichen Äußerungen bzw. der bis zum 10.12.2018 vorgelegten Ärztlichen Bescheinigung.“



**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit !**

# STANDORTE



Köln



München



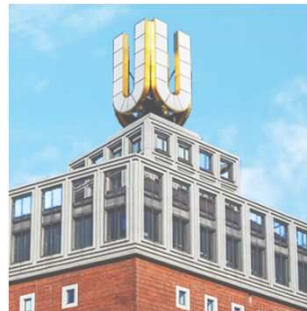
Frankfurt



Berlin



Karlsruhe



Dortmund



International



## Rechtliche Hinweise und Haftung

- Alle Inhalte dieses Werkes sind urheberrechtlich geschützt.
  - Das Urheberrecht liegt bei BLD Bach Langheid Dallmayr Rechtsanwälte PartG mbB.
  - Jeder Nachdruck und jede Vervielfältigung – einschließlich Speicherung und Nutzung auf optischen und elektronischen Datenträgern – sowie jede Veränderung und Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urhebergesetz zugelassen sind, bedarf der vorherigen Zustimmung von BLD in Textform.
- Die Inhalte dieser Präsentation dienen nur zur internen Information auf dieser Veranstaltung.
  - Entsprechend darf dieses Werk – auch nicht dem wesentlichen Inhalt nach – nicht an Dritte weitergegeben oder zum Gebrauch bei Dritten verwendet werden, es sei denn, BLD hat dazu seine vorherige Zustimmung in Textform erteilt.
- Diese Präsentation stellt keine rechtliche Beratung dar, sondern ist nur eine allgemeine Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen und Rechtsfällen. BLD schließt daher jedwede Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität aus





## Legal Disclaimer

- This presentation and all of its contents are protected by copyright.
  - The copyright is owned by BLD Bach Langheid Dallmayr Rechtsanwälte Partnergesellschaft mbB
  - Any reprint or reproduction of this presentation and its content, including storage and transmission via electronic means, and any other modification and use not expressly permitted by the German Copyright Act, requires prior written authorisation from BLD.
- The contents of this presentation are for internal purposes within the context of this meeting only.
  - Accordingly, this presentation and all of its content may not be disseminated to, or used by, any third parties, unless BLD has given its prior written authorisation for such use or dissemination.
- This presentation does not constitute legal advice, and comprises only a general presentation and discussion of legal questions and cases. BLD excludes any liability in relation to accuracy, completeness and currency of the information contained therein.